



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

In dieser Ausgabe von Wissenswertes möchte ich gezielt auf einige Paragraphen des VersAusglG eingehen und Ihnen „Hilfestellung“ leisten, um Sachverhalte besser einschätzen zu können.

§ 3 Abs. 3 VersAusglG – Soll ein Antrag gestellt werden? –

Beispiel: Ehezeit 3 Jahre

Mann war in dieser Zeit „sehr gut verdienender Angestellter“ = 3 Jahre x 2 Entgeltpunkte = 6 EP

Ausgleichswert: 3,0000 EP

Frau hat in der Ehezeit 1 Kind erzogen = 3 Jahre Kindererziehungszeit = 3 x 0,9996 EP = 2,9988 EP

Ausgleichswert: 1.4994 EP

Wertausgleich: $3,0000 \text{ EP} - 1,4994 \text{ EP} = 1,5006 \text{ EP} \times 27,20 \text{ €} = 40,82 \text{ €}$ Rentenanrecht zugunsten der Ehefrau (finanzieller Gegenwert bei Ende der Ehezeit im Jahre 2010: **9.556,72 €**)

Ergebnis: Aus der Sicht der Ehefrau „lohnt“ sich ein Antrag auf Versorgungsausgleich!

§ 5 Abs. 4 VersAusglG – Auskunft im schuldrechtlichen VA -

Leider hat der Gesetzgeber es versäumt, einen eigenen Vordruck für die Auskunft im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu erstellen, so dass die betrieblichen Versorgungsträger die Auskunft auf einem Vordruck erteilen, der für eine solche Auskunft **NICHT** geeignet ist. Die Versorgungsträger müssen den Ausgleichswert auf der Grundlage der Höhe der **DERZEITIGEN** Betriebsrente und die tatsächliche Betriebszugehörigkeit mitteilen. Der Ausgleichswert ist um ein eventuell durchgeführtes Super-Splitting nach § 3 b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG a.F. und/oder Beitragsentrichtung gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 2 VAHRG a.F. entsprechend § 53 VersAusglG zu vermindern und es sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG von der Ausgleichsrente abzuziehen.

Hinweis: Der Beitragssatz zur Krankenversicherung beträgt **ab dem 1.1.2011: 15,5 %** und der Beitragssatz zur Pflegeversicherung beträgt **1,95 % (bei Elternnachweis) bzw. 2,2 % (ohne Elternnachweis)**.

§ 14 Abs. 2 Ziffer 2 bzw. § 17 VersAusglG –

Einige Versorgungsträger, die „unbedingt“ eine externe Realteilung ohne Zustimmung der ausgleichsberechtigten Person wünschen, könnten in die Versuchung kommen, den Ausgleichswert als Kapitalwert durch einen „zu hohen Zinssatz, zu hohe Teilungskosten, keinen Rententrend“ so gering wie möglich zu errechnen. Hier muss die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt auf diese „Tricks“ achten, da die externe Realteilung im Regelfall für die ausgleichsberechtigte Person finanziell schlechter ist als die interne Realteilung.

§ 16 Abs. 1 VersAusglG -

Obwohl ich bereits mehrfach darauf hingewiesen habe, sollten Sie darauf achten, dass der Ausgleich von 2 Beamtenversorgungen (Land/Gemeinde) nicht wie gesetzlich vorgesehen durchgeführt wird sondern NUR in Höhe der Verrechnung der beiderseitigen Ausgleichswerte. Diese Möglichkeit wird allerdings von einigen Familiengerichten als „nicht durchführbar“ angesehen. Manche Gerichte haben die Versorgungsträger um „Erlaubnis“ gebeten. Tatsache ist, dass durch diese Verrechnung der Versorgungsausgleich vermindert und nicht erhöht wird und dass diese Vereinbarung sich **NICHT** zu Lasten der Versorgungsträger auswirkt.

§ 19 Abs. 2 Ziffer 4 sowie Abs. 3 VersAusglG

Sie sollten unbedingt darauf achten, dass das Familiengericht § 19 Abs. 3 VersAusglG **BEACHTET**, wenn Ihre Mandantin/Ihr Mandant im Wertausgleich durch interne oder externe Realteilung Anrechte abgeben muss während Ihr Mandant/Ihre Mandantin im Gegenzug jedoch **NUR** oder **ÜBERWIEGEND** ausländische Anrechte im **schuldrechtlichen** Versorgungsausgleich „zurück erhält“.

§ 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG

Bisher kenne ich **KEINE** Berechnungsweise, wie die Ausgleichsrente um „vergleichbare“ Aufwendungen zu vermindern ist.

Beispiel: Der Ausgleichsverpflichtete muss von seiner Betriebsrente 1.200 € als Ausgleichsrente zahlen. Er ist privat krankenversichert und zahlt für seine private Krankenversicherung 700 € monatlich. Dieser Beitrag ist „einkommensunabhängig“.

Frage: Um welchen Betrag wird die Ausgleichsrente vermindert?

§ 21 Abs. 2 VersAusglG

Ein Verfahren nach § 20 VersAusglG dauert nicht selten 1 Jahr oder länger. Ihre Mandantin hat allerdings Anspruch auf die Ausgleichsrente ab Rechtshängigkeit oder Verzug. Das bedeutet, dass vielfach eine „größere Nachzahlung“ für Ihre Mandantin fällig wird. Die Abtretung nach § 21 VersAusglG wirkt jedoch nur für die Zeit ab Rechtskraft der Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Die Nachzahlung muss „man“ demnach vom Ausgleichsverpflichteten fordern, was manchmal nicht ganz einfach ist.

§ 25 Abs. 2 VersAusglG

Wenn bei Anwendung des § 19 Abs. 3 VersAusglG kein Wertausgleich stattfindet und Ihre Mandantin/Ihr Mandant einen Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hat, ergibt sich **KEINE** Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung bei Tod der Person, die die werthöheren ausländischen Anrechte erworben hat.

Beispiel:

Ausgleichswert gesetzliche Rentenversicherung Ehemann:	100 €
Ausgleichswert gesetzliche Rentenversicherung Ehefrau:	500 €
Ausgleichswert ausländisches Anrecht Ehemann:	700 €

Es erfolgt kein Wertausgleich sondern der Gesamtausgleich wurde in den schuldrechtlichen VA verwiesen.

Mann verstirbt vor der früheren Ehefrau: **Folge:** Die frühere Ehefrau verliert 300 € (700 ./ . 500 € + 100 €), da sie **KEINEN** Anspruch auf die Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung hat. Daher wäre es besser, wenn der Ausgleich insgesamt über eine Abfindung oder Verrechnung mit „anderen Werten“ durchgeführt worden wäre.

Meine Hinweise zu anderen Paragraphen werde ich in der Mai-Ausgabe fortsetzen.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*